

Tierseuchenverordnung

Verbot der freiwilligen Impfung gegen die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) ab dem 01.02.2022

Im gesamten Gebiet der Stadt Oberhausen wird die freiwillige Impfung gegen die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 ab dem 01.02.2022 verboten.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft

Begründung:

Nordrhein-Westfalen hat bei der Europäischen Kommission einen Antrag auf Genehmigung eines Programms zur Tilgung von BVD eingereicht. Ziel dieses Tilgungsprogramms ist es, dass Nordrhein-Westfalen der Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ gewährt wird. Aktuell besteht noch eine hohe Impfquote von etwa 3% in den rinderhaltenden Betrieben in NRW. Dies entspricht einer Impfquote von 5% der gehaltenen Rinder in NRW. Mit dem Ziel des Tilgungsprogramms ist diese hohe Impfquote jedoch nicht länger vereinbar.

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 ist BVD als „Seuche der Kategorie C“ gelistet. Somit ist BVD eine Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429, die für einige Mitgliedstaaten relevant ist und für die Maßnahmen getroffen werden müssen, damit sie sich nicht in anderen Teilen der Union ausbreitet, die amtlich seuchenfrei sind oder in denen es Tilgungsprogramme für die jeweilige gelistete Seuche gibt. Die Voraussetzungen für die Gewährung des Seuchenfreiheitsstatus für eine Zone, wie z. B. Nordrhein-Westfalen, sind in Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 1 der Delegierten Verordnung 2020/689 wie folgt beschrieben:

- a) Die Impfung gegen BVD für gehaltene Rinder ist verboten.
- b) Mindestens während der vorhergehenden 18 Monate wurde kein Fall von BVD bei einem gehaltenen Rind bestätigt.
- c) Mindestens 99,8 % der Betriebe, die mindestens 99,9 % der Rinderpopulation repräsentieren, sind frei von BVD.

Auch können Betriebe, die auf freiwilliger Basis gegen BVD impfen nicht als „frei von BVD“ gelten. Die Voraussetzungen zur Erlangung des Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ liegen in Nordrhein-Westfalen derzeit noch nicht vor, da aktuell in mehr als 0,2% der hiesigen Betriebe bzw. bei mehr als 0,1% der hiesigen Rinderpopulation von der Impfung Gebrauch gemacht wird. Zur Erlangung des Seuchenfreiheitsstatus ist daher das Verbot der freiwilligen Impfung gegen BVD erforderlich. Dem Verbot der freiwilligen Impfung gegen BVD stehen keine Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegen.

Gemäß Artikel 46 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virus Diarrhoe – Virus kann die zuständige Behörde die Impfung gegen BVD verbieten, wenn dies erforderlich ist und Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Oberhausen, den 24.01.2022

Fachbereich 2-4-20 Verbraucherschutz: Gewerbeangelegenheiten,
Lebensmittelüberwachung, Veterinäramt

Im Auftrag

gez. Dr. Ritsert
Amtstierärztin